|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **An alle Eltern von Kindern  in Berliner Kindertagespflegestellen** |  |  | www.berlin.de/sen/bjf |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  | |  | 21. Mai 2020 |
|  |  |

–

–

–

**Elterninformationen zur stufenweisen Erweiterung der Betreuung in Kindertagespflege im Land Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Eltern,

mit dieser Elterninformation möchten wir Sie über den aktuellen Stand sowie die nächsten Schritte der geplanten Erweiterung der Notbetreuung in der Kindertagespflege informieren.

Seit dem 14.05.2020 haben die Kinder am Übergang in die Schule sowie deren Geschwister, sofern diese die gleiche Kindertagespflegestelle besuchen, Anspruch auf einen Tagespflegeplatz unter den Beding­ungen der Notbetreuung. Dies gilt wie bisher auch für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, für Kinder von Alleinerziehenden, für Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschut­zes erforderlich ist sowie für Kinder aus Familien mit besonderen familialen Herausforderungen.

Ab dem 25.5.2020 können in einer nächsten Stufe die weiteren Tagespflegekinder wieder aufgenommen werden (Ausnahmen siehe weiter unten), die bisher noch nicht betreut werden konnten.

Diese von der Vorgehensweise in Kindertageseinrichtungen abweichende Regelung ist möglich, da in der Kindertagespflege vorrangig jüngere Kinder betreut werden, die bisher noch nicht im Rahmen der Notbetreuung der Kitas berücksichtigt werden. Zudem erfolgt die Betreuung in der Regel in stabilen, kleinen Gruppen und entspricht somit strukturell den virologischen Empfehlungen.

Die Betreuung findet weiterhin unter den Bedingungen der Notbetreuung statt.

Der angebotene Betreuungsumfang kann somit dem im Gutschein festgestellten Bedarf entsprechen. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Betreuung gemäß dem im Kitagutschein definierten Bedarf besteht jedoch weiterhin nicht.

Treten Sie bitte mit Ihrer Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege des Standortjugendamtes in Kontakt, um den genauen Betreuungsumfang im Lichte der Vor-Ort Situation festzulegen.

**Uns ist bewusst, dass die aktuelle Erweiterung des Notbetriebes Eltern, Kinder und Tagespflegepersonen vor große Herausforderungen stellt. Die notwendigen Planungen und der damit verbundene Abgleich von Wünschen und Ansprüchen sind oft nicht einfach. Dies kann nur im engen Miteinander gelingen. Insofern bitten wir Sie, weiterhin gemeinsam und vertrauensvoll mit Ihrer Kindertagespflegestelle und der Fachberatung Kindertagespflege des Standortjugendamtes nach guten Betreuungslösungen zu suchen.**

Sofern Ihre Kindertagespflegestelle weiterhin geschlossen bleibt, weil diese beispielsweise zur Risikogruppe gehört, wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Kindertagespflege des Standortjugendamtes der Kindertagespflegestelle. Sofern Sie einen Anspruch auf Notbetreuung haben (siehe beigefügte Hinweise), wird dort ein alternatives Betreuungsangebot in einer anderen Tagespflegestelle gesucht. Für alle anderen Kinder kann eine Betreuung nur gewährleistet werden, wenn ausreichend Vertretungsplätze vorhanden sind.

Noch einige Hinweise zum Kostenbeitrag:

**Bitte entrichten Sie den Kostenbeitrag von 23 Euro auf jeden Fall weiter, auch wenn Sie den Platz in der Kindertagespflege aktuell nicht nutzen bzw. nutzen können und informieren Sie diesbezüglich Ihre Kosteneinzugsstelle des Jugendamtes.** **Dies ist erforderlich, da ansonsten ein automatisches kostenpflichtiges Mahnverfahren ausgelöst wird. Die Elternbeiträge, die von Ihnen zu viel entrichtet wurden, werden zu einem späteren Zeitpunkt verrechnet.**

Konkret gilt:

* Für alle Kinder, die bis zum 25.05.2020 einen Platz in einer Kindertagespflege unter den Bedingungen der Notbetreuung in Anspruch genommen haben, ist der Elternbeitrag (23 Euro) zu entrichten und wird später nicht verrechnet. Dies gilt unabhängig vom Betreuungsumfang.
* Für Kinder, die im April und Mai 2020 (oder unter Umständen auch danach) keinen Platz in der Kindertagespflege nutzen konnten bzw. können, wird der entrichtete Kostenbeitrag für diese Monate zurückerstattet.
* Wird Ihr Kind ab dem 25.5.2020 wieder in Kindertagespflege betreut, so fällt der Elternbeitrag von 23 Euro unabhängig vom Betreuungsumfang erst ab dem Monat Juni wieder an. Die Bei­träge für April und Mai entfallen, und werden zu einem späteren Zeitpunkt verrechnet.

Sollten Sie Fragen zur Notbetreuung haben, wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Kindertagespflege des Standortjugendamtes.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schulze

**Hinweise für Eltern zur Organisation der eingeschränkten Betreuung in Berliner Kindertagespflegestellen**

**Stand: 21.05.2020**

* Anspruch auf Notbetreuung haben
* Kinder am Übergang von der Kindertagespflege in die Grundschule sowie deren Geschwisterkinder in der gleichen Kindertagespflegestelle (ab dem 14.5.2020).
* Kinder mit Eltern aus systemrelevanten Berufsgruppen (siehe hierzu aktuelle Übersicht vom 12.5.2020),
* Kinder von Alleinerziehenden,
* Kinder aus Familien mit besonders herausfordernden Situationen,
* Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes nach Entscheidung des Jugendamtes erforderlich ist.
* **Umfang des Anspruchs:** Die Betreuung findet weiterhin unter den Bedingungen der Notbetreuung statt. Der angebotene Betreuungsumfang kann somit dem im Gutschein festgestellten Bedarf entsprechen. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Betreuung gemäß dem im Kitagutschein definierten Bedarf besteht jedoch weiterhin nicht.
* **Alleinerziehende:** Anspruch auf die Notfallbetreuung hat eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter, die bzw. der mit dem zu betreuenden Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt.

Leben die Eltern mit dem Kind im Wechselmodell, d.h. das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hälftig bei beiden Elternteilen, so lebt das Kind nicht nur mit einem Personensorgeberechtigten zu­sammen, sodass die Eigenschaft „alleinerziehend“ hier nicht vorliegt.

Lebt ein personensorgeberechtigter Elternteil gemeinsam mit dem Kind und einer weiteren volljährigen Person in einer Lebensgemeinschaft, so wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich diese Person an der Erziehung des Kindes beteiligt. Auch in diesem Fall liegt die Eigenschaft „alleinerziehend“ nicht vor.

* **Home-Office:** Arbeiten Sie im Home Office, können Sie grundsätzlich einen Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung haben. Bitte sprechen Sie bei Bedarf Ihrer Fachberatung Kindertagespflege im Standortjugendamt an, ob dies auch für Sie zutrifft.
* **Entscheidung über die Aufnahme:** Die Entscheidung über die Aufnahme in die Betreuung trifft die Fachberatung Kindertagespflege im Standortjugendamt
* **Eigenerklärung:** Für die Inanspruchnahme von Notbetreuungsplätzen ist die Abgabe der Eigenerklärung ausreichend. Für die organisatorische Planung können die Arbeitszeiten erfragt werden. Die Abgabe zusätzlicher Arbeitgeberbescheinigungen oder eidesstattlicher Erklärungen ist derzeit nicht vorgesehen.
* **Neuaufnahmen sowie Eingewöhnungen** sind zurzeit nur zulässig, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung besteht. Ab dem 25.5.2020 sind alle anderen Neuaufnahmen nur möglich, wenn ausreichend Kapazitäten für die Betreuung von Kindern deren Eltern bereits einen Betreuungsvertrag haben, vorhanden sind.
* **Häusliche Betreuung:** Bitte prüfen Sie, ob eine Betreuung nicht auch im häuslichen Umfeld oder in nachbarschaftlicher Selbsthilfe gewährleistet werden kann.
* **nachbarschaftliche Selbsthilfe:** Die Betreuung von Kindern in nachbarschaftlicher Selbsthilfe ist für Kinder aus bis zu 3 Haushalten von den geltenden Kontaktsperren ausgenommen und kann eine gute Ergänzung zum derzeit eingeschränkten Kindertagespflegeangebot sein.
* **Betreuung in einer anderen Kindertagespflegestelle:** Haben Sie keinen Anspruch auf Notbetreuung und kann Ihre Kindertagespflegestelle aufgrund der Zugehörigkeit der Kindertagespflegeperson zu einer Risikogruppe nicht öffnen, kann eine Betreuung nur gewährsleistet werden, wenn ausreichend Vertretungsplätze vorhanden sind.
* **Organisation der Betreuung:** Um möglichst vielen Kindern eine Betreuung zu ermöglich, kann Ihre Kindertagespflegestelle das Angebot in Abhängigkeit der eigenen Ressourcen in Absprache mit der Fachberatung Kindertagespflege des Standortjugendamtes organisieren, dabei können die Öffnungszeiten angepasst werden; auch verkürzte Öffnungszeiten oder tage- bzw. stundenweise Betreuung der Kinder sind zulässig.
* **Mund-Nasen-Schutz:** Tragen Sie für das Bringen und Abholen Ihres Kindes einen Mund-Nasen-Schutz. Reduzieren Sie auch in der Bringe- und Abholphase Ihre Kontakte und verweilen Sie nicht länger als notwendig in der Kindertagespflegestelle. Führen Sie Gespräche mit Ihrer Kindertagespflegepersonjetzt vorwiegend telefonisch. Beachten Sie im direkten Kontakt die regelhaften Vorsichtsmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz, Abstand).
* **Vorerkrankungen von Kindern:** Bei bekannten Vorerkrankungen von Kindern kann ein ärztliches Attest verlangt werden, dass die Möglichkeit des Besuchs der Kindertagespflegestelle bescheinigt.
* **Genesene Kinder:** Wenn Ihre Kinder bereits an Corona erkrankt waren, haben sie nicht automatisch einen Anspruch auf Notbetreuung; es gelten auch hier die üblichen Zugangskriterien (Systemrelevanz, Alleinerziehende).
* **Kranke Kinder:** Wenn Ihr Kind an einer Atemwegsinfektion erkrankt ist und/oder Fieber oder andere ansteckende Krankheit hat, lassen Sie Ihr Kind bitte zu Hause gesund werden. Bitte haben Sie Ver­ständnis, dass gerade in diesen Zeiten die Gesundheit und das Wohl aller geschützt werden müssen.